

Checkliste: Ein Mensch mit Behinderung wird oder ist volljährig.

Was muss bedacht werden?

1. Gesetzliche Betreuung: Antrag beim zuständigen Amtsgericht- Betreuungsrecht- möglichst ca. 3-4 Monate vor Volljährigkeit:

- nur für Bereiche, die unbedingt **notwendig** sind, z.B.
 - Vermögenssorge,
 - Gesundheitssorge,
 - Vertretung gegenüber bestimmten Behörden.
- Vorschlagsrecht der Betreuten, z.B. für die Eltern (Ehrenamt) oder für hauptberufliche Betreuende.
- Orientierung am **Wunsch** der Betreuten.

2. Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII):

Antrag beim zuständigen Amt im Wohnort:

- Für Personen ab 18 Jahren, die **dauerhaft** voll erwerbsgemindert sind oder ab dem 65. Lebensjahr,
- auch im Berufsbildungsbereich der WfbM schon möglich.
- Voraussetzung: Kein/geringes eigenes Einkommen (auch der Partner) oder Vermögen (Freibetrag je 10.000 € für Haushaltsvorstand und für Partner),
- Eltern brauchen kein Einkommen einsetzen, wenn sie nicht je mehr als 100.000 € im Jahr verdienen.
- Monatlicher Betrag setzt sich zusammen aus der jeweiligen **Regelbedarfsstufe** (wird jedes Jahr angepasst), der angemessenen **Miete** (je nach Wohnort) und Mehrbedarfen (z.B. 17 % bei Merkzeichen „G“).

- Pflegegeld nach dem SGB XI, Landesblindengeld, Ausbildungsgeld, Übungsleitungspauschalen dürfen nicht angerechnet werden,
- **Kindergeld** bleibt i.d.R. Einkommen der Eltern (wenn das Kind aufgrund der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten auch ein Leben lang). Nur wenn das **Kind** das Kindergeld erhält, ist es **Einkommen des Kindes**.
- Ansonsten evtl. Bürgergeld (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) möglich, wenn keine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt.

3. Eingliederungshilfeleistungen: Anträge sind bei unterschiedlichen Leistungsträgern zu stellen:

- **für Teilhabe an Ausbildung/Arbeit** hauptsächlich bei der Bundesagentur für Arbeit oder anderen Reha-Trägern,
- **für soziale Teilhabe** (z.B. Assistenzleistungen im Bereich Wohnen, Schule, Studium oder Werkstattplatz in WfbM) hauptsächlich bei den Ämtern der Eingliederungshilfe.
- Möglich sind alle Leistungen, die mit Teilhabe zu tun haben- je nach Bedarf und Bedürftigkeit.
- Bedarfserfassung i.d.R. durch Gespräche (Gesamtplan),
- unterschiedliche Einkommens- und Vermögensanrechnung je nach Leistung.

4. Pflegeleistungen: Antrag bei der Pflegekasse oder Sozialamt:

- In der Pflegeversicherung (SGB XI) es gibt festgelegte Sätze je nach Pflegegrad- auch bei Volljährigkeit.
- Anspruch auf Leistungen besteht, wenn Versicherte in der **Häuslichkeit wohnen** (in besonderen Wohnformen nur für Zeiten in der Häuslichkeit, z.B. bei den Eltern).

- Zusätzlich kann Hilfe zur Pflege beim Sozialamt beantragt werden (SGB XII), wenn mehr Pflege benötigt wird, oder vorrangig, wenn die Vorversicherungszeit von 2 Jahren nicht erfüllt ist. Das ist einkommens/vermögensabhängig.

5. Schwerbehindertenausweis: Oft Überprüfung mit 18 Jahren!

- „H“ wird in vielen Fällen mit 18 aberkannt! Wichtig: **Rechtzeitiges** Erstellen von neuen ärztlichen Gutachten für das „H“ oder andere Merkzeichen.
- Die Wertmarke ist kostenlos bei „H“ und „Bl“, bei „aG“ und „G“, wenn Grundsicherungsleistung bezogen wird (Antrag an das zuständige Landesamt für soziale Dienste).

6. Sog. Behindertentestament: Erstellung möglichst mit Anwalt:

- Das Kind mit Behinderung wird zum Vorerben eingesetzt.
- Die Eltern berufen einen oder mehrere Nacherben.
- Sie ordnen zu Gunsten des Kindes Dauertestamentsvollstreckung an.
- Der Testamentsvollstrecker erhält konkrete Anweisungen, wie die Erträge des Erbes zu verwenden sind.
- Die Zuwendungen sollen nicht für Leistungen der Sozialhilfeträger/Behörden verwendet werden.

Die Themen sind hier stichwortartig zusammengefasst! **Lassen Sie sich bei uns kostenlos beraten**, es sind viele so Feinheiten zu bedenken!

Ulrike Tofaute 0431/6611821 tofaute@lebenshilfe.de

Lebenshilfe Schleswig- Holstein, Kehdenstr. 2-10, 24103 Kiel